

Von  
Direktwahl  
e-mail

Bruno Peter  
041 329 62 70  
[baudepartement.ga@kriens.ch](mailto:baudepartement.ga@kriens.ch)

18. April 2007

## **Beantwortung der Interpellation Nr.157/2006: Dimensionen und Zonenkonformität Holzschopf Hinteramlehn**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Interpellation von Frau Pia Zeder und Mitunterzeichnende und nehmen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

**1. Schätzt der Gemeinderat die Abweichungen des erstellten Gebäudes von den ursprünglich genehmigten Plänen als gravierend ein?**

In § 202 des Planungs- und Baugesetzes werden Planänderungen geregelt. Nach Auffassung des Gemeinderates handelt es sich beim vorliegenden Fall um eine gravierende Abweichung von den baubewilligten Plänen.

**2. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat nach Feststellen der Abweichungen ergriffen? Hat er gegen die Bauherrschaft eine Anzeige eingereicht. Wenn nein, warum nicht?**

Eine Anzeige beim Amtstatthalter erfolgte unverzüglich. Die Bauherrschaft wurde aufgefordert, für die Abweichungen von den bewilligten Plänen ein neues Baugesuch einzureichen. Weiter wurde die kantonale Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) durch das Baudepartement informiert.

- 3. Welche Massnahmen gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, um ein vergleichbares Vorgehen anderer Bauherren in Zukunft zu verhindern? Wie stellt er sich zur konsequenten Verfügung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei derart gravierenden Verletzungen von Baubewilligungen?**

Verstösse im Ausmass des vorliegenden Falles sind äusserst selten. Dagegen spezielle Massnahmen vorzukehren ist kaum möglich. Wichtig ist, dass solche Verstösse geahndet werden und falls die Abweichungen in einem nachträglichen Verfahren nicht bewilligt werden können, die Wiederherstellung verfügt und durchgesetzt wird.

- 4. Das neu erstellte Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone. Ist der Gemeinderat bereit, die (ausschliesslich) landwirtschaftliche Nutzung nach allfälliger Bewilligung des nachträglichen Baugesuchs durch den Kanton regelmässig zu kontrollieren?**

Vorerst ist festzuhalten, dass zur Zeit das Bewilligungsverfahren im Gange ist. Der Gemeinderat wird nach der Stellungnahme des Kantons das Verfahren weiterbearbeiten.

Grundsätzlich geht der Gemeinderat davon aus, dass Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen erfüllt werden. Regelmässige flächendeckende Kontrollen sind nach Ansicht des Gemeinderates unverhältnismässig. Erfahrungsgemäss werden Nutzungs- und Gesetzesübertretungen von Bürgern schnell erkannt und der Gemeindeverwaltung gemeldet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter  
Gemeindeammann



Robert Lang  
Gemeindeschreiber